

Konzept zur Vereinbarung von Familie und Beruf

1. Teilnahme an Konferenzen

Die Teilnahme an Lehrerkonferenzen, Laufbahnkonferenzen und schulinternen Fortbildungen ist grundsätzlich verpflichtend (§ 17 Abs.2 ADO). Nur bei Fachkonferenzen kann die Tandemregelung gelten. In diesem Fall besteht für die Lehrkraft die Verpflichtung zur selbstständigen Informationsbeschaffung (Hartmann Empfehlungen 10/2013). In den jeweiligen Fachkonferenzen sollen die Tandems festgelegt und überprüft werden.

Konferenzen sind mindestens eine Woche vorher anzukündigen, sodass KollegInnen mit kleinen Kindern eine Betreuung organisieren können. Der Zeitplan für Konferenzen ist für alle verbindlich. Kann der Zeitplan nicht eingehalten werden, wird eine familienfreundliche Lösung für alle gefunden.

2. Freie Tage

Einer Teilzeitkraft, die mit halber Stelle (12,75 Std à 45 Min.) beschäftigt ist, sollte ein freier Tag gewährt werden. Andere Teilzeitkräfte sollten anteilig berücksichtigt werden (siehe §17, Abs.3 ADO). Der unterrichtsfreie Tag sollte nach Möglichkeit wechselnd sein.

3. Springstunden

Bei der Anzahl der Springstunden sollte folgende Maßgabe gelten:

½ Stelle: 0-2 Springstunden (60 Minuten)

2/3 Stelle: 0-3 Springstunden

Vollzeit: 0-4 Springstunden

Hinweis: Das OA/ Mittagspause gilt nicht als Springstunde.

4. Pausenaufsichten

Auf Teilzeitkräfte wird bei der Verteilung der Aufsichten Rücksicht genommen. Folgende maximale Aufsichtszeiten sind bei Stundenreduzierung abzuleisten:

- bei 6 und weniger Stunden: max. 15 min.
- bei 12 und weniger Stunden: max. 30 min
- bei 18 und weniger Stunden: max. 45 min.
- bei 25,5 und weniger Stunden: max. 60 min.

5. Klassenleitung

Die Übernahme einer Klassenleitung ist auch für Teilzeitkräfte grundsätzlich erwünscht (siehe §18 ADO). Wichtig ist dabei, dass dann Zweier-Teams gebildet werden, so dass die Klasse gut betreut ist und die Teilzeitkraft bei typischen Klassenleitungsaufgaben entlastet werden kann (Exkursionen, Elternabende, Fahrten etc.). Klassenfahrten sind

dienstliche Aufgaben (BASS 14-12, Nr.2, 4.1). Bestimmte überproportionale Belastungen – z.B. bei Klassenfahrten – sind daher eventuell nicht immer vermeidbar. Hier ist eine interne Absprache der Klassenteams wünschenswert. Teilzeitkräfte werden entlastet, indem sie nur in entsprechend größeren Zeitabständen am Fahrtenprogramm/ an Dienstreisen teilnehmen. Falls sich Schwierigkeiten für die Teilzeitkräfte ergeben, z.B. an einer Klassenfahrt teilzunehmen, sollte die Schulleitung rechtzeitig informiert werden. Bei der Abgabe des Antrags/ Genehmigung der Klassenfahrt muss die Teilzeitkraft geklärt haben, wer sie auf der Klassenfahrt vertritt.

6. Elternsprechtag/ Tag der offenen Tür

Teilzeitkräfte sind entsprechend ihrer reduzierten Stundenzahl am Tag der offenen Tür anwesend, an Elternsprechtagen müssen sie anteilig vormittags und nachmittags anwesend sein (siehe Schulkonferenzbeschluss).

Auf Teilzeitkräfte wird bei der Verteilung der Elternsprechzeiten Rücksicht genommen. Dem folgenden Raster sind die Sprechzeiten zu entnehmen:

- bei 6 und weniger Stunden: 1,5 Stunden
- bei 12 und weniger Stunden: 3 Stunden
- bei 18 und weniger Stunden: 4,5 Stunden
- bei 25,5 und weniger Stunden: 6 Stunden

Bei zwei Sprechtagen pro Kalenderjahr gibt es für Teilzeitkräfte folgende Optionsmöglichkeiten:

- Die Sprechzeiten eines Schuljahres müssen im Wechsel zwischen Vormittags- und Nachmittagsbereich angeboten werden.
- Bei Sprechzeiten im Vor- **UND** Nachmittagsbereich können die Zeiten entsprechend der Unterrichtsverpflichtung reduziert werden.
- Es wird begrüßt, wenn komplette Sprechzeiten angeboten werden, diese können aber aufgrund der rechtlichen Bestimmungen nicht vergütet werden.

7. Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Teilzeitkräfte sind entsprechend ihrer reduzierten Stundenzahl anwesend. Wenn eine außerunterrichtliche Veranstaltung an dem freien Tag der Teilzeitkraft stattfindet, muss sie entsprechend ihrer reduzierten Stundenzahl

($\frac{1}{2}$ Stelle, $\frac{1}{2}$ Zeit) zur Verfügung stehen Ausnahme:

fachkonferenzverantwortliche Kolleginnen und Kollegen, z.B. Sportlehrerinnen und Sportlehrer beim Sportfest, müssen die komplette Zeit anwesend sein.

Die Empfehlungen gelten im Rahmen der schulorganisatorischen Machbarkeit.